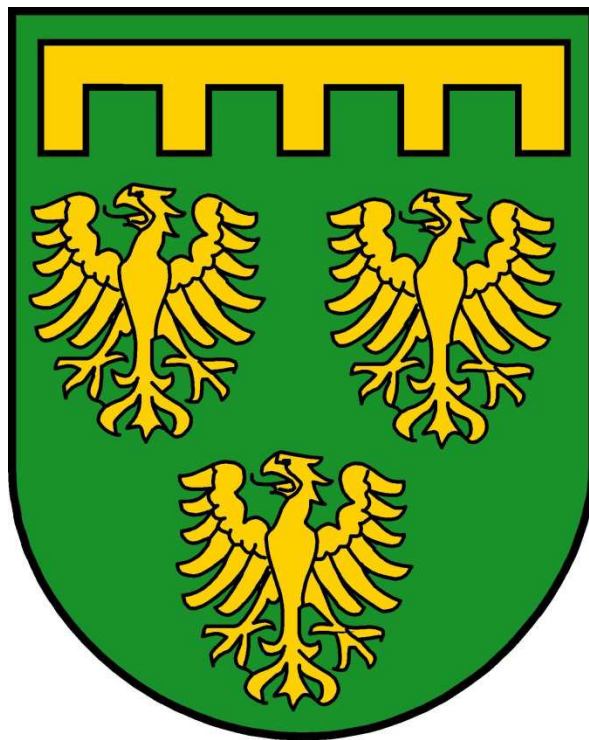


**Hauptsatzung  
der Gemeinde Rommerskirchen**



**vom 13. Juli 2017**

## INHALTSVERZEICHNIS

<u>Präambel</u> .....	2
<u>§ 1 Gemeindegebiet und Aufgabenbereich</u> .....	2
<u>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Schriftverkehr</u> .....	2
<u>§ 3 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden</u>	3
<u>§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau</u> .....	3
<u>§ 5 Unterrichtung der Einwohner</u> .....	3
<u>§ 6 Bürgerantrag</u> .....	4
<u>§ 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder , Stellvertretung d. Bürgermeisters, Verpflichtungen</u> .....	5
<u>§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen</u> .....	6
<u>§ 9 Ausschüsse</u> .....	6
<u>§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz</u> .....	6
<u>§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften</u> .....	8
<u>§ 11a Dienstrechtliche Entscheidungen</u> .....	8
<u>§ 12 Fraktionsvorsitzende</u> .....	8
<u>§ 13 Bürgermeister</u> .....	8
<u>§ 14 Allgemeiner Vertreter</u> .....	9
<u>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</u> .....	9
<u>§ 16 Inkrafttreten</u> .....	9

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 965), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 13.07.2017 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gemeindegebiet und Aufgabenbereich**

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im südlichen Teil des Rhein-Kreises Neuss.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 6.008 ha.
- (3) Die Gemeinde Rommerskirchen erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Siegel, Schriftverkehr**

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 04.10.1979 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.  
Beschreibung des Wappens:  
In drei 2:1 gestellte goldene Adler, darüber ein freischwebender fünfblättriger goldener Turnierkragen.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 04.10.1979 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.  
Beschreibung der Flagge (Banner und Hißflagge):  
In grün das Gemeindewappen ohne Schild, etwas zur Stange hin verschoben.
- (3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den der Hauptsatzung (Original) beigedrückten Siegeln.
- (4) Der Schriftverkehr der Gemeinde Rommerskirchen nach außen hin wird unter der Bezeichnung "Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister" geführt. Die für den Schriftverkehr der Eigenbetriebe bzw. Entwicklungsgesellschaft geltenden Sonderregelungen bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Bezeichnung von Gemeindeteilen in**  
**Personenstandsbüchern und -urkunden**

Das Gemeindegebiet wird in folgende Gemeindeteile eingeteilt:

01 = Rommerskirchen	02 = Eckum
03 = Gill	04 = Vanikum
05 = Sinsteden	06 = Oekoven
07 = Deelen	08 = Ueckinghoven
09 = Evinghoven	10 = Widdeshoven
11 = Hoeningen	12 = Ramrath
13 = Villau	14 = Anstel
15 = Frixheim	16 = Nettesheim
17 = Butzheim	

**§ 4**  
**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

**§ 5**  
**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen, in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde Rommerskirchen handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den

Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Mitgliedern des Rates aller Fraktionen/Parteien und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Bürgerantrag**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rommerskirchen fällt.
- (2) Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rommerskirchen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister im üblichen Sinne zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Bürgeranträgen nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Bürgerantrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Der Antragsteller ist auf Wunsch gem. § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NW persönlich anzuhören.

- (8) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden,
- a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.
- (9) Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung, woraus die weitere Vorgehensweise zu entnehmen ist. Weiter ist er über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### **Bezeichnung des Rates und der Mitglieder , Stellvertretung des Bürgermeisters, Verpflichtungen**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Rommerskirchen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates". Diese Bezeichnung und die sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin". Sie sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Bürgermeisters berufen, wenn der/die jeweils vorgesehene Stellvertreter/Stellvertreterin verhindert ist.
- (4) Bei der Einführung der Mitglieder des Rates nimmt der Bürgermeister die Verpflichtung der Ratsmitglieder vor. Diese geben folgende Erklärung ab: "Ich gelobe, dass ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Aufgaben als Mitglied des Rates der Gemeinde Rommerskirchen zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werden". Die Erklärung kann auch mit dem Zusatz "so wahr mir Gott helfe" abgegeben werden. Für die Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Verpflichtung der zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellten sachkundigen Bürger durch die Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes.
- (5) Bei der Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gibt dieser folgende Erklärung ab:  
„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“  
Dabei kann der Eid auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Vorsitzenden der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des Rates unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Ratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 9 Sitzungen beschränkt, die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.  
Über Ausnahmen entscheidet der Rat.  
Mit Wirkung ab dem 01.01.2018 werden die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Rates ausschließlich als monatliche Pauschale entsprechend der jeweils gültigen EntschVO des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a Abs. 1 EntschVO NRW. Er beträgt zurzeit 8,84 EURO.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt von mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelsatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 80,00 EURO je Stunde überschreiten.
- g) Für Aufwandsentschädigungen gem. § 46 S.1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 EntschVO NRW werden folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Liegenschaftsausschuss
  - Ausschuss für Bildung, Soziales, Ältere, Sport, Kultur und Freizeit
  - Ausschuss für Planung, Bau, Verkehr, Natur und Umwelt
  - Personalausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss



## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde Rommerskirchen mit Rats-/Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellen.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und alle Dezernatsleiter .

## **§ 11 a Dienstrechtliche Entscheidungen**

Über Einstellung, Ernennung, Beförderung, Einweisung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 12 und höher und vergleichbaren Angestellten entscheidet der Rat der Gemeinde auf Vorschlag des Bürgermeisters. Über Einstellung, Ernennung, Beförderung, Einweisung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen unterhalb von A 12 und vergleichbaren Angestellten informiert der Bürgermeister in den im jährlichen Sitzungskalender festgelegten Regelsitzungen des Personalausschusses.

## **§ 12 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 11 zustehen, eine mtl. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Die stellv. Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 11 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen

bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

#### **§ 14 Allgemeiner Vertreter**

- (1) Der Rat bestellt gem. § 68 Absatz 1 GO NW einen Beamten auf Lebenszeit als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat bestellt gem. § 68 Absatz 1 GO NW weitere Beamte oder Angestellte, für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen.

Ab dem 01.01.1999 erfolgen Druck und Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Rommerskirchen im regelmäßig wöchentlich erscheinenden lokalen Wochenblatt "Rheinischer Anzeiger".

Im Impressum des "Rheinischen Anzeigers" wird durch die Formulierung "Mit Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen" auf das Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgender Anschlagtafel innerhalb des Gemeindegebietes:

Anschlagtafel Bahnstraße  
(vor dem historischen Rathaus Rommerskirchen-Eckum)

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Fassung der Hauptsatzung in der Fassung vom 16.03.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 13.07.2017

Dr. Martin Mertens  
Bürgermeister